



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg-tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 21.09.2023

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde im Bereich der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Gesetzes vom 06.07.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten (Landes-Polizeigesetz), LGBl. Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2023 verordnet wie folgt:

§ 1

Leinenzwang im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen

Im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres, im Bereich nicht abgeernteter Felder bis einschließlich 15. November jeden Jahres, an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

§ 2

Leinenzwang auf bestimmten Wegen

Auf den in der Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 grün eingezeichneten Wegen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 3

- (1) Weitergehende Rechtsvorschriften über den Leinenzwang für Hunde werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Die Gebote der §§ 1 und 2 gelten nicht für folgende Hunde:
 - Ausgebildete oder in Ausbildung befindliche Gebrauchshunde von Polizei, Bergwacht, des Flurschutzes oder von Rettungsorganisationen
 - Ausgebildete oder in Ausbildung befindliche Gebrauchshunde der Jägerschaft für die jeweilige Dauer der Jagdausübung
 - Weitere in § 6a Abs. 2b Tiroler Landes-Polizeigesetz angeführte Hunde

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bgm. Helmut Berger

